

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst

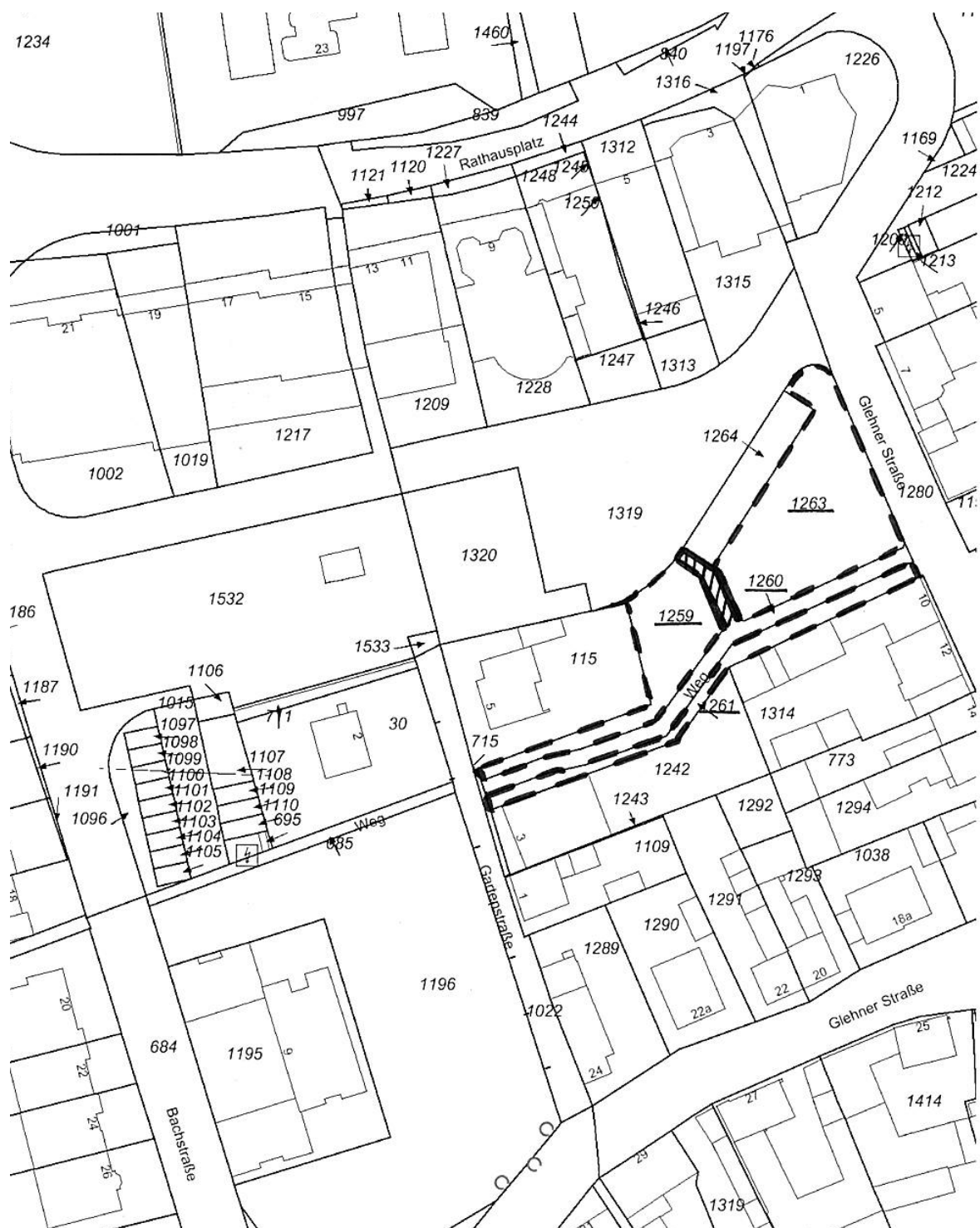
Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) – SGV.NRW.91 – werden die Flurstücke 1259, 1261 und 1263, Flur 16, Gemarkung Büttgen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die mit amtlicher Bekanntmachung vom 07.06.1985 öffentlich bekanntgemachte Widmungsbeschränkung für einen Teil des Flurstücks 1260, Flur 16, Gemarkung Büttgen – Verbindung vom Berliner Platz zum Verbindungsweg zwischen Gartenstraße und Glehner Straße – auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 StrWG NW aufgehoben.

Die vorgenannten Straßen-, Wege- und Platzflächen werden als Gemeindestraßen klassifiziert bzw. behalten die Klassifizierung als Gemeindestraße.

Die Verkehrsübergabe der vorgenannten Anlagen ist bereits erfolgt. Die Widmung für diese Anlagen bzw. die Teilaufhebung der Widmungsbeschränkung werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der Verkehrsfläche ersichtlich ist, ist der Bekanntmachung beigelegt. Die Fläche, für die die Aufhebung der Widmungsbeschränkung erfolgt, ist im dem Plan schraffiert dargestellt.



Nach § 6 Abs. 1 StrWG NW werden die Widmung und die Teilaufhebung der Widmungsbeschränkung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

(Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.)

Hinweis der Verwaltung: Durch das Landesjustizgesetz NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren grundsätzlich abgeschafft worden. Bei Erhebung einer Klage wird die Gerichtsgebühr – dreifacher Satz – unmittelbar nach Übersendung der Klage von der Gerichtskasse vom Kläger eingefordert. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kaarst, den 24.10.2016
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez.

Sigrid Burkhart
Technische Beigeordnete